AUTHOR:

LOHR, JOSEF

TITLE:

STUDIEN ZUR GESCHICHTE DER...

PLACE:

STUTTGART

DATE:

1909

Master Negative #

92-80842-10

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Dissertation

943C71
Z8
v 1

Löhr, Josef 1878-

Studien zur geschichte der verfassung und verwaltung der Kölnischen archidiakonate zu ausgang des Mittelalters

Bonn 1909

183534

Restrictions on Use:

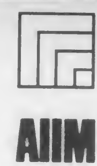
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-21-92 INITIALS M.D.C.

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



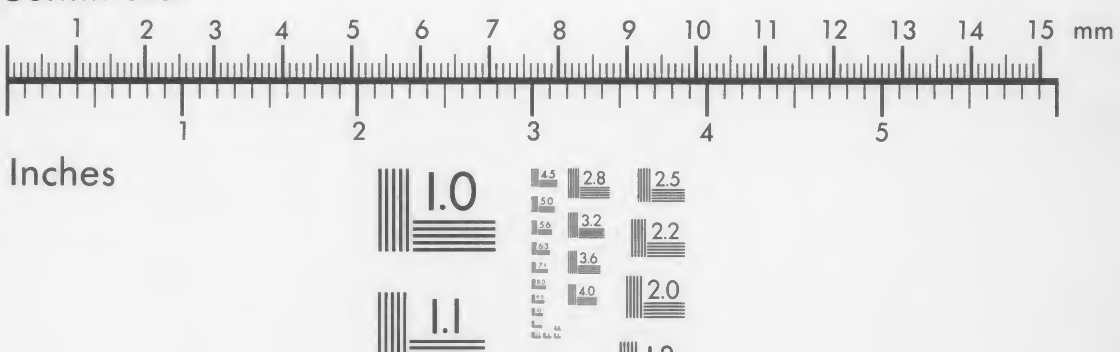
AIIM

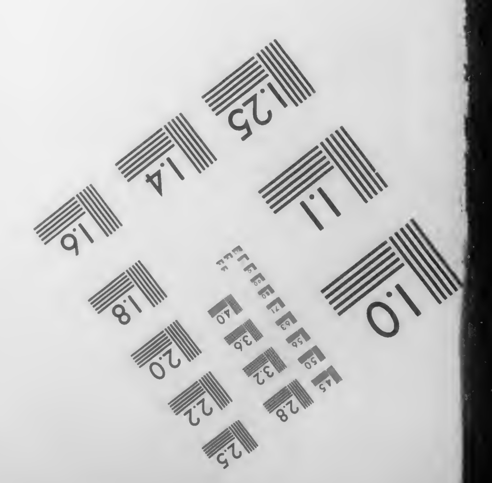
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

no. 3

Studien zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Kölnischen Archidiakonate zu Ausgang des Mittelalters.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER
RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BONN

VON

JOSEF LÖHR
AUS BONN.

Promoviert am 14. August 1909.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1909.

Berichterstatter:
Herr Geheimrat A. Schulte.

Die vollständige Arbeit wird im Herbste 1909 unter dem Titel: „Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Xanten zu Ausgang des Mittelalters“ als Heft 59/60 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ herausgegeben von U. Stutz (Verlag von Ferd. Enke in Stuttgart) erscheinen. Vgl. das Inhaltsverzeichnis der ganzen Arbeit am Schlusse der Dissertation.

Einleitung.

Bestand und Inhalt, Umfang und Eigenart der Xantener Archidiakonatsquellen.

Das dieser Untersuchung zu Grunde liegende, fast ausschliesslich dem Xantener Domarchiv angehörende handschriftliche Material weist hauptsächlich folgende Stücke auf:

Das Registrum primum preposituге Xanctensis. Dies Statutenbuch bildet die Grundlage für die Erkenntnis der Jurisdiktionsrechte und der Verwaltung der Archidiakone, gibt ein Verzeichnis der sämtlichen zum Archidiakonate Xanten gehörenden Pfarren, die Dekanatseinteilung, die verschiedenen Arten der Archidiakonalgebühren u. s. w. Es war das beständige Nachschlagebuch für den Verwalter des Archidiakonates. Daneben enthält das Register auch viele auf die Stiftspropstei, nicht auf die Archidiakonatsverwaltung bezügliche Nachrichten, Gefälle, Urkundenkopien u. s. w.

Die Bezeichnung erstes Register weist darauf hin, dass es mindestens noch ein anderes Propsteiregister gegeben hat. Das von Lacomblet angefertigte Inventar des Xantener Archivs kennt aber kein solches mehr. Vermutlich ist unter dem zweiten Register das aus dem Jahre 1387 stammende, in Xanten befindliche Verzeichnis aller einzelnen wirtschaftlichen Einnahmen der Propsteipfründe zu verstehen, so dass wir den Verlust einer für die kirchliche Verwaltung wichtigen Quelle nicht zu beklagen hätten. Dank seiner Wichtigkeit wurde das Archidiakonatsverwaltungsregister mehrfach abgeschrieben;

ein zweites Exemplar befindet sich in Xanten, ein drittes ruht im Düsseldorfer Staatsarchive.

Daneben kommt in Betracht eine Anzahl von Originalurkunden, die sich auf das Archidiakonat beziehen, darunter als älteste und wichtigste eine Bulle, in der Papst Hadrian IV. 1154 die wesentlichen Rechte des Archidiakons auf dessen Bitten aufzählt und bestätigt. Manche Nachrichten verdanken wir auch den Kopialbüchern des fleissigen Xantener Kanonikus Pels und einem Sammelbande „Archidiaconatus Xanctensis" von dem Xantener Stiftsherrn Alexander von Sandt. Ueber das Gerichtswesen gaben die Protokolle des Xantener Archidiakonaloffizialats erwünschten Aufschluss.

Die wertvollste Quelle aber für die Geschichte der kirchlichen Verwaltung bilden Rechnungen, und zwar meist Jahresrechnungen, die gewöhnlich sowohl die Jurisdiktions- wie die Wirtschaftseinnahmen und -ausgaben enthalten, doch sind bisweilen bloss die Belege über die Archidiakonats- oder über die Propsteieinnahmen und -ausgaben vorhanden. Erhalten sind die Rechnungen von 1401, 1409, 1421, 1432, 1433, 1434, 1457, 1461—1468 einschliesslich, 1476—1481 einschliesslich, 1496, 1497, 1501, 1513, 1514; dazu kommt noch eine Reihe Absenzlisten, die bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts reichen, wo das Archidiakonat einen grossen Teil seines Bestandes einbüsste.

Rechnungen und Statuten ergänzen sich auf das glücklichste; machen uns diese mit dem Recht des Archidiakonats bekannt, wie es war oder doch hätte sein sollen, so verdanken wir den Rechnungen unsere eingehende Kenntnis der archidiakonalen Verwaltungspraxis und darüber hinaus des mittelalterlichen Kirchenwesens überhaupt. Aus den von dem Archidiakonatsverwalter persönlich angefertigten Aufzeichnungen sowie aus den Belegen, die der wirtschaftliche Kommissar des Propstes zu St. Viktor beibrachte, wenn er alljährlich vor dem Oberverwalter von Propstei und Archidiakonat abrechnete,

stellte ein Notar die Reinschrift der Rechnungen her, wie sie uns vorliegt. An Schreiblohn erhielt er dafür um die Mitte des 15. Jahrhunderts laut den Rechnungen 16 albi Colonienses oder etwa Zweidrittel eines rheinischen Guldens.

Die Rechnungen wurden in Bücher zusammengebunden und zwar, wie man aus den Schriftzügen auf dem Einbande ersehen kann, nicht lange nach ihrer Abfassung, offenbar sobald sich eine Anzahl solcher angesammelt hatte. Die Zusammenstellung der Rechnungen eines und desselben Bandes geschah ohne bestimmte Ordnung, die zeitliche Reihenfolge ist nicht eingehalten; frühere und spätere, wie man sie gerade vor sich hatte, sind zusammengeheftet, und zeitlich dazwischen liegende gerieten in einen anderen Band. Als Einbanddecke für die Rechnungsbücher benutzte man ältere, für wertlos erachtete Pergamenturkunden [1]).

Die meisten Rechnungen haben jenes Format, das im Mittelalter auch bei weltlichen Verwaltungen für solche Akten üblich war; sie sind lang und schmal, 30 cm hoch und 11 cm breit. In der äusseren Gestalt unterscheiden sich hiervon einige Rechnungen der späteren Zeit; sie haben zwar die gleiche Höhe von 30 cm, sind aber fast doppelt so breit als die eben erwähnte Gruppe, nämlich 21 cm. In diesem jüngeren Bande findet sich eingangs das oben angeführte, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende „Registrum", ein Verzeichnis der Propsteigüter mit genauer Angabe der Renten nebst Aufzählungen der Wachszinsigen und der Kurmeden des Xantener Propstes. Dort sind die Rechnungen nicht später hinzugebunden, sondern in das fertige Buch eingetragen. Das erklärt wohl die ungewöhnliche Form und zeigt, dass diese

[1]) Unter anderem ist das S. 2 erwähnte zweite Exemplar des Xantener Propsteiregisters gebunden in eine Urkunde Innozenz' VIII. vom 4. November 1487, enthaltend eine Dispens für den Kölner Kleriker und Kurialen Otto von Speet zur Uebernahme von officia incompatibilia, die Befreiung von der Residenzpflicht und die Erlaubnis zum Bezuge des Einkommens in absentia.

Exemplare der Rechnungen von vornherein nicht wie die übrigen dazu bestimmt waren, dem fern vom Archidiakonatssitze weilenden Propste als Ausweis über die Verwaltung seiner Pfründen übersandt zu werden.

Wenn man den Archidiakonatsrechnungen, unserer Hauptquelle, eine eingehendere Betrachtung widmet, so erkennt man trotz der in den Grundzügen schablonenhaft übereinstimmenden Anlage, bei der jeder Verwalter nach dem Muster des vorhergehenden Jahres sich richtete, dennoch eine langsame Entwicklung zu immer grösserer Genauigkeit, Klarheit und Vollständigkeit. Ebenso gewahrt man trotz des dieser Quellengattung naturnotwendig anhaftenden Mangels an Originalität im allgemeinen doch gelegentlich manche individuelle Züge, die oft auf die Archidiakonatsverwalter, ihren Charakter, ihre Eigentümlichkeiten, ihre Verwaltungsart, ihre ganze Persönlichkeit plötzlich ein Licht werfen und sie, die sonst ganz im Hintergrunde bleiben, in ihren charakteristischen Zügen hervortreten lassen, unabsichtlich zwar, aber darum sicherer und besser, als es eine übrigens fehlende erzählende Quelle vermocht hätte. Wir sind auf diese Weise in der Lage, die auf den Synoden vorgebrachten Klagen über die Geschäftsführung dieser Beamten prüfen zu können. Vergleichen wir die ältesten Rechnungen von 1401 und 1409 mit jenen, die ein Jahrhundert später liegen, welch grosser Unterschied springt da in die Augen! Der Umfang wächst allmählich auf das Zwei- bis Dreifache an. Die Rechnung von 1401, freilich nur die Jurisdiktionseinnahmen und -ausgaben enthaltend, nicht die wirtschaftlichen Posten mit Ausnahme der Zinsen der zur Propstei gehörigen Häuser, füllt noch nicht 8 Seiten, die Gesamtrechnung des Jahres 1513 umfasst dagegen nicht weniger als 56 Seiten [1]).

[1]) In den älteren Rechnungen fehlen alle Angaben über den Archidiakon selber wie über seinen Verwalter. Und doch wäre es gerade hier von Interesse gewesen, die Männer kennen zu lernen, denen die Archidiakone ihr Vertrauen schenkten zu einer Zeit, da es noch durch Kapitelsstatut den Xantener Stiftsherren verboten war, eine Beamtenstellung in Diensten des Propstes anzunehmen, ein Verbot, das nach Angabe des Propsteibuches im Jahre 1444 aufgehoben wurde.

Ferner ist in den älteren Rechnungen die später streng eingehaltene übersichtliche Reihenfolge nicht beobachtet; bei den Absenzen ist die Scheidung nach Dekanaten noch unbekannt; Summierungen am Ende der verschiedenen Einnahmegruppen sind noch nicht angebracht; ja wir vermissen bisweilen sogar das Schlussergebnis; eine Einheitsrechnungsmünze ist den Aufstellungen noch nicht zu Grunde gelegt; dazu fehlen vergleichende Angaben über den Wert der verschiedenen Münzsorten, die neben einander aufgezählt werden, so dass eine Nachprüfung unmöglich wird. So erhält z. B. 1421 der Scholastikus von St. Andreas vom Xantener Stiftspropste eine Zahlung von 1 nobilis turnosus, 4 scuta Hollandie, 8 floreni Renenses, 4 floreni Juliacenses, 5 novi floreni Arnemenses = 115 marcae 5 solidi. —

Bei den Einnahmen aus der Ehegerichtsbarbeit fehlt noch die wichtige Charakterisierung des Urteils, die zusammengehalten mit den betreffenden Gerichtsprotokollen einen klaren Einblick in die zu Grunde liegende Prozessverhandlung gestattet u. s. w.

Welch grosser Unterschied zwischen diesen stark zusammengedrängten und abgekürzten Rechnungen mit ihrer oft knappen, unverständlichen Ausdrucksweise und den weitschweifigen Aufzählungen mancher späteren Verwalter, die uns peinlich gewissenhaft wirklich jeden Heller samt seiner Zweckbestimmung einzeln aufzählen, den sie im Dienste ihres Herrn für die unscheinbarsten Dinge ausgelegt haben (Hufeisen ihres Pferdes, ein Bündel Heu u. s. w.)! Wir sind dadurch in den Stand gesetzt, diese Verwalter bei allen ihren Geschäften, in ihrem Verkehre mit der Geistlichkeit, mit den abgabepflichtigen Bauern, auf ihren Reisen zur klevischen Regierung, zu fremden Prälaten, zur Kurie u. s. w. zu verfolgen.

Wie fröhlich und hoch es herging im stillen Xanten, wenn ein neuer Propst in eigener Person von seiner Pfründe Besitz ergriff, aber auch welch hohe Kosten ihm die festliche Bewirtung der vielen Gäste verursachte, das erfahren wir viel besser, als es uns irgend ein Zeitgenosse hätte erzählen können, durch die grosse Rechnung über die gesamten Ausgaben bei der Einführung des Propstes Hessler (1467).

Eine erzählende Quelle würde vielleicht in wörtlicher Anlehnung an ein Vorbild und mit starker Uebertreibung ein Gemeinbild des Festes geben, würde von dem Pompe der Prälaten erzählen, von der Masse der Geistlichen, den Tausenden des Volkes ähnlich wie die überschwenglichen

Ueberhaupt dürfte ein Vergleich der Xantener Archidiakonatsrechnungen mit den übrigen bisher veröffentlichten

Rechnungen mittelalterlicher Kirchenverwaltungen zeigen, dass der charakteristische Unterschied der Xantener Rechnungen sehr zu ihrem Vorteile in der ihnen ausschliesslich eigentümlichen reichen Fülle von Mitteilungen und fast zahllosen Einzelheiten besteht. Besonders überraschend und wertvoll sind diese Einzelaufzählungen bei den „Exposita", den Verwaltungsunkosten, wodurch es uns möglich wird, mehreren Verwaltern bei ihren weiten Reisen [1]), ihren Prozessen und sonstigen Geschäften im Dienste des Archidiakons zu folgen. Desgleichen

Schilderungen der Xantener Viktorstracht lauten. Hier aber gewinnen wir durch eine zur Klasse der Ueberreste gehörende Quelle, gestützt auf trockene, aber zahlenmässige und absolut zuverlässige Nachrichten und überaus zahlreiche Einzelheiten, wie sie eine erzählende Quelle niemals beibringen kann, mit ein wenig nachbildender Phantasie ein so klares Bild, dass es der Schilderungen des Chronisten nicht mehr bedarf, dazu für die Wirtschaftsgeschichte wichtige Angaben über die Preise der verschiedensten Arten von Lebensmitteln, die Arbeitslöhne u. s. w. Von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte ist auch die grosse Rechnung über die vollständige Erneuerung des Propsteigebäudes im Jahre 1480, die fast zahllose Einzelpreisangaben über alle nur denkbaren, beim Bau eines vornehmen Hauses verwendeten Materialien enthält.

[1]) Historiographisch dürfte die Beobachtung Interesse verdienen, dass die Verwendung von Ueberresten, speziell von Rechnungen als Quelle für biographische Zwecke, wie selten sie auch gewesen sein mag, doch schon dem späten Mittelalter und gerade wiederum dem niederrheinischen Gebiete nicht fremd war. Sie wurde z. B. von Gert van der Schüren, dem Sekretär Herzog Adolfs II. von Kleve um die Mitte des 15. Jahrhunderts tatsächlich geübt, während die Bearbeitung solcher Quellen zu historischen und statistischen Zwecken ja erst von der Geschichtswissenschaft unserer Tage versucht worden ist. Gert beruft sich in seiner Chronik von Kleve und Mark auf „alde Reckeningenbuicker" des Herzogs Adolf (gest. 1448) als Beweis für das glanzvolle Auftreten seines Helden und dessen üppigen Hofes, seine vielen Reisen in ferne Lande, seine Turniere und Gesellschaften, die einen Kostenaufwand von mehr als 100 000 alten Schilden verursachten. Aus diesen Rechnungen las Gert, dass sein Herr Reisen gemacht hatte nach Granada, Heidelberg, Hessen, nach Paris, Brabant und Brüssel, wie er an Ritterspielen in Köln, Mainz und Andernach teilnahm, eine Zusammenkunft mit dem römischen Könige in Aachen feierte u. s. w.

wird dank diesem Umstande eine ganze Anzahl von sicheren und wichtigen Schlüssen auf die Verwaltung selber nach ihrer negativen Seite hin ermöglicht, das heisst wir sehen, dass die Stellvertreter der niederrheinischen Archidiakone die Vornahme einer Reihe von bedeutungsvollen Jurisdiktionsakten, zu der sie berechtigt und verpflichtet waren, seit langem unterlassen haben.

So besitzen diese Rechnungen einen hohen Wert, nicht bloss für die bisher so wenig bekannte Geschichte der kirchlichen Verwaltung, sondern auch für die Erkenntnis der allgemeinen kirchlichen Lage in den niederrheinischen Gebieten am Vorabende der kirchlichen Umwälzung, wie sie auch manche lehrreiche Aufschlüsse für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte gewähren. Sie lassen uns einen Blick tun in die wirtschaftliche Lage des Klerus, in die Besetzung der Pfarren und sonstigen Pfründen, in den zahlenmässigen Umfang der Absenzen, in das Vikariatswesen, in die stellvertretende Tätigkeit fremder Kleriker und Mönche u. s. w. Die Klagen der Zeitgenossen, oft genug von polemischen Tendenzen beeinflusst, können hier an der Hand zweifelloser Tatsachen auf ihre Berechtigung geprüft werden.

Die Bedeutung dieser Quellengattung im allgemeinen wird, abgesehen von den besonderen Vorzügen des Xantener Materials, dadurch erhöht, dass solche Rechnungen, die doch fast allein über die kirchliche Verwaltung und über das kirchliche Gebührenwesen Auskunft geben, nur in sehr geringer Zahl sich erhalten haben. Besitzt Xanten deren für die Zeit bis zur Kirchentrennung unter Einschluss der Teilrechnungen ein Viertelhundert, so sind bisher für die ganze übrige Erzdiözese Köln nur vier bekannt geworden, sämtlich jüngeren Datums, darunter drei fast ein Jahrhundert später als die ältesten Xantener Rechnungen; sie geben ausserdem nicht über die Archidiakonatsverwaltung Rechenschaft, sondern sind Abrechnungen des erzbischöflichen Offizialats und zwar sämtlich bloss für den nichtrheinischen Teil der Erzdiözese. Ich meine eine Jahresrechnung des erzbischöflichen Offizialats in Soest aus

dem Jahre 1438[1]) und drei Jahresrechnungen desselben nach Werl in Westfalen verlegten Offizialats aus der Zeit von 1495—1516[2]). Da unsere niederrheinischen Archidiakonatsrechnungen, die in höherem Grade als die erzbischöflichen über die gesamte niedere kirchliche Verwaltung Aufschluss erteilen, sich in glücklichster Verteilung über alle Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts mit einziger Ausnahme des fünften Dezenniums erstrecken und wiederholt selbst für eine Reihe von Jahren lückenlos sich folgen, ist die bei Einzelrechnungen begründete Befürchtung, man könnte es möglicherweise mit Ausnahmeerscheinungen nach Zahl oder Art zu tun haben, in unserem Falle nicht angebracht.

Ausserdem liegen aus der Erzdiözese Mainz einige Rechnungen des erzbischöflichen Sieglers Johann Bruns für die niedersächsischen Archidiakonate Nörten und Einbeck vor, von denen die älteste aber erst aus dem Jahre 1519 und die jüngste von 1531 stammt[3]). Nur zwei derselben sind ganz vollständig, da sehr bald infolge des Eindringens des Luthertums in die niedersächsichen Gebiete die Zahlungen zum grössten Teile eingestellt wurden[4]).

[1]) Sie ist abgedruckt von J. Hansen in der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 7 (1888), S. 35 ff.

[2]) Veröffentlicht von R. Bettgenhäuser in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Bd. 65 (1898), S. 151 ff.

[3]) B. Krusch hat aus denselben in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, S. 112 ff. manches mitgeteilt. Der viel wertvollere Wortlaut derselben Rechnungen wurde dann von P. Tschackert in der Briegerschen Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 21 (1901), S. 349 ff. abgedruckt mit einer die Geschichte des Kirchenrechts nicht berührenden Bearbeitung der Quelle bloss nach der sittengeschichtlichen Seite hin (S. 330 ff.).

[4]) Die Veröffentlichungen aus dem Rechnungsbuche des Wernigeroder Dechanten und bischöflich halberstädtischen und hildesheimischen Offizials von E. Jakobs in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 27 (1894), S. 593—612 bieten nur kulturgeschichtliches Material und kommen daher für unsere Zwecke nicht in Betracht. Auch die Steuerregister des Bistums Strassburg aus dem 14. und 15. Jahrhunderte geben keine Auskunft über die Archidiakone, ihre Rechte und Einnahmen, da sie bloss die Einteilung der Diözese nach Dekanaten, nicht nach Archidiakonaten verzeichnen. E. Baumgartner S. 79. Ueber ein paar Trierer Stücke vgl. Hansen, S. 35.

Eine eigentliche Parallele zu den Xantener Rechnungen ist erst vor kurzem (1906) bekannt geworden; sie gehört auffallenderweise ebenso dem Niederrhein und, wenn auch nicht der Erzdiözese Köln, so doch der kölnischen Kirchenprovinz an. Es sind dies Rechnungen des Domarchidiakonates Utrecht, die ein höchst interessantes Vergleichsmaterial gewähren[1]). Merkwürdigerweise beginnen die dort erhaltenen Rechnungen nur vier Jahre später als in Xanten; die älteste stammt aus dem Jahre 1405. Dann aber sind — und dies ist ein Nachteil gegenüber dem südlicheren Jurisdiktionsgebiete von Xanten — bis 1474 nur noch drei Utrechter Rechnungen erhalten; von diesem Zeitpunkte ab fliesst die Quelle freilich ununterbrochen fast ein Jahrhundert, während für das 17. und 18. Jahrhundert wieder unverhältnismässig wenig auf uns gekommen ist. Die jüngste der Utrechter Rechnungen reicht sogar bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts (1808).

An Wert stehen diese Rechnungen hinter den Xantenern bedeutend zurück. Sie enthalten, abgesehen von dürftigen Notizen über Geldstrafen, wie sie sich z. B. in der von Snelting herausgegebenen Rechnung finden, nur drei Einnahmequellen des Archidiakonats: die Investiturgebühren einschliesslich der bei diesen verzeichneten Gerichtssporteln und die Absenzgelder. Die Einnahmen aus den Absenzen lassen sich auch nicht wie in Xanten zu statistischen Zwecken verwenden; das liegt an der Art der Verwaltung und Rechnungsführung. Die Absenzgelder wurden dort von den Dechanten[2]), nicht von dem

[1]) Vgl. B. L. Snelting, Rekeningen van de inkomsten en uitgaven van den officiaal van den aartsdiaken van den Dom. [Archief voor de geschiedenes van het aartsbisdom Utrecht. Bd. 32 (1906), S. 261—298].

[2]) Ueber mehrere dekanale Gebührenarten (jedoch keine Verzeichnisse tatsächlicher Einnahmen nach Art unserer Archidiakonatsrechnungen) vgl. Füssenich in den Annalen 82 (1907) S. 139.

Archidiakonatssiegler erhoben; erstere hatten sie in Pacht und lieferten dafür eine Pauschalsumme ab. Aehnlich steht es auf dem für die Erkenntnis der Verwaltungstätigkeit so wichtigen Gebiete der Verwaltungsunkosten. Sie schrumpfen dort im Gegensatze zu der minutiösen Detaillierung in Xanten auf drei Angaben (Gehälter) zusammen. Der Schwerpunkt der Verwaltung ruht in Utrecht, wie es scheint, bei den 14 Dechanten, die vor dem Siegler des Archidiakons zum Schlusse bedeutende Summen als Ergebnis ihrer amtlichen Tätigkeit niederlegen. Der Siegler vermerkt diese zusammenfassend unter Preisgabe aller Einzelheiten, so dass uns ein Einblick in das Innere der Verwaltung versagt bleibt.

Vergleichen wir nunmehr die mittelalterliche kirchliche Verwaltung und Rechnungsführung in Xanten mit dem modernen Rechnungswesen, so wird uns als charakteristischer Unterschied der Mangel scharfer Scheidung in die Augen fallen. Eine solche Scheidung muss aber gemacht werden zwischen zwei durchaus verschiedenen Gruppen von Einnahmen und Ausgaben, zwischen jenen nämlich, die aus der geistlichen Verwaltung, aus den mit dem Amte des Archidiakons verbundenen Gefällen und Unkosten sich ergeben, und auf der anderen Seite zwischen denjenigen Einkünften und Ausgaben, die aus der wirtschaftlichen Verwaltung der zur Propsteipfründe gehörenden Güter herfliessen. Zu letzteren trat dann noch das Einkommen aus dem mit der Propstei verbundenen Xantener Kanonikate nebst Ferkulum (Ergänzungspfründe). Jene uns selbstverständlich erscheinende Sonderung haben die mittelalterlichen Verwalter und Rechnungsführer kaum gekannt und noch weniger durchgeführt, am wenigsten auf dem Gebiete der Ausgaben, in höherem Grade, wenn auch nicht in folgerichtiger Durchführung bei den Einnahmen. Der Grund für diese eigentümliche Erscheinung ist in dem Zwecke der Rechnungen zu suchen. Die Xantener Archidiakone des späten Mittelalters fassten ebenso wie so zahlreiche andere Prälaten ihrer Zeit ihr Amt weit mehr als ein blosses Benefizium denn

als ein mit ernsten Pflichten verbundenes Offizium auf; handelte es sich ihnen schon beim Erwerbe der Xantener Pfründe nur um die Einkünfte, so hatten sie auch in der Folgezeit kein Interesse daran, über die geistliche Seite ihres Amtes, über den Stand ihres Jurisdiktionsgebietes unterrichtet zu werden. Sie hielten sich zur Erfüllung der Amtsobliegenheiten in Xanten einen Stellvertreter, einen Archidiakonatsverwalter, für den auch die amtliche Bezeichnung Siegler oder Prokurator oder Generalvikar des Archidiakons üblich war [1]). Damit glaubten sie genug getan zu haben. Die Rechnungen wurden also nicht unter dem Gesichtspunkte abgefasst, als amtliche Berichterstattung über die Verwaltung des Archidiakonates zu dienen. Daher hatte es für die Prokuratoren keinen Wert, in den Rechnungen zwischen Propstei und Archidiakonat zu scheiden, da ihr Ziel bloss dies war, ihrem abwesenden Herrn ein möglichst genaues Gesamtbild seiner sämtlichen Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Titel die einzelne Einnahme oder Ausgabe sich gründete, wenn nur das Gesamtergebnis fehlerlos war. Die Xantener Archidiakonatsrechnungen sind übrigens die einzigen der bisher bekannt gewordenen Rechnungen geistlicher Verwaltungen, die zugleich auch Abrechnungen über die wirtschaftlichen Erträgnisse einer Pfründe bieten.

Die meisten Xantener Rechnungen beginnen das Verwaltungsjahr im Anfange des Sommers, gewöhnlich mit dem Feste der hl. Margareta am 13. Juli, andere mit dem Tage vor Margareta [2]). So hat z. B. der Verwalter Ingenwinkel, ein Verwandter des gleichnamigen Archidiakons, das Finanzjahr 1513 mit dem Margaretentage selbst angefangen, das Jahr 1514 aber schon mit dem Tage vor Margareta, eine an sich un-

[1]) Vgl. das Kapitel über die Verwaltung im allgemeinen S. 24.

[2]) Ueber die Bedeutung des Margaretentages für das mittelalterliche Zahlungswesen vgl. Sachsenspiegel Ldrs. II Art. 58 § 2 und Histor.-polit. Blätter, Jahrg. 1893, Bd. 2, S. 305 ff.

bedeutende Verkürzung des vorhergehenden Verwaltungsjahres, die aber für den finanziellen Abschluss von grosser Bedeutung werden kann, wenn gerade an jenem Tage, wie so leicht am Jahresende, beträchtliche Einnahmen oder Ausgaben gemacht werden. Auf jeden Fall lässt solche Willkür den Sinn für Genauigkeit bei den Mittelalterlichen vermissen. Vergrössern aber musste sich der Fehler, wenn man plötzlich auf einen anderen beliebten Anfangstermin übersprang, auf das Fest des hl. Johannes des Täufers am 24. Juni. Da die Gelder des vorhergehenden wie des nachfolgenden Jahres in die Kasse desselben Prälaten flossen, hatte dies freilich keinen Verlust für ihn zur Folge.

In anderen Zeiten fing man das Jahr im Winter an und auch hier zu drei verschiedenen Terminen. So begann der Siegler Johann Mont die Jahre 1477 und 1478 mit dem Feste der Beschneidung des Herrn (1. Januar), während er den Jahresanfang für 1479 schon auf Weihnachten 1478 festsetzte. 1434 und 1435 beginnt das Verwaltungsjahr mit dem Tage nach dem Feste der hl. Dreikönige (6. Januar). Den Tag nach dem hohen Kirchenfeste wählte man, weil man den Feiertag nicht durch irdische Geschäfte entweihen wollte. Immer aber war es in Xanten ein kirchlich bedeutender Tag, den man zum Jahresanfange wählte. Nicht so beim erzbischöflichen Offizialate, das z. B. 1438 das Rechnungsjahr mit dem 1. März begann. Die Utrechter Archidiakonatsrechnung des Jahres 1479 geht von Remigius (1. Oktober) bis Remigius 1480. Der erzbischöflich mainzische Siegler fing sein Jahr mit Exaudi an, das heisst mit dem fünften Sonntage nach Pfingsten. Bei diesem beweglichen Anfange war also die Dauer zweier unmittelbar aufeinander folgenden Verwaltungsjahre überhaupt niemals gleich. Ein einheitlicher Termin als Jahresanfang besteht eben bei den verschiedenen kirchlichen Verwaltungsbehörden überhaupt nicht, auch nicht innerhalb desselben Bistums, ja nicht einmal eine und dieselbe Verwaltung hält regelmässig an demselben Jahresanfange oder -schlusse fest.

Die Finanzverwaltung der Xantener Siegler im besonderen.

Obgleich die Xantener Rechnungen samt und sonders in zwei grosse Teile geschieden sind, in die Einnahmen und die Ausgaben, lässt sich trotzdem daraus nur mit grösster Mühe und längst nicht bei allen das eigentliche Endergebnis feststellen, auf das es bei dieser Untersuchung in erster Linie ankommt: der Reinertrag der Archidiakonatsverwaltung [1]). Der Grund liegt, wie früher bei der Beschreibung der Rechnungen kurz bemerkt, darin, dass es sich um zwei, manchmal drei oder vier verschiedene Pfründenquellen handelt, die alle hier zusammenfliessen, ohne dass eine Scheidung und gesonderte Rechnungsführung für jede derselben zur Anwendung käme. Zwar pflegte man bei den Einnahmen die Jurisdiktionssporteln den Erträgnissen aus der Wirtschaftsverwaltung der Propsteipfründe stets voranzusetzen; regelmässig aber sind den Archidiakonatsgebühren die Renten von den der Propstei gehörenden Häusern beigemischt, 22 an der Zahl, die hauptsächlich am Markte und in der Rheinstrasse zu Xanten lagen. Doch üben die während der Jahrhunderte sich durchaus gleichbleibenden Mietzinse nur einen geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Sporteln aus. Ebenso sind den Gebühren für die Investitur der Pfarr-, Altar- und Stiftspfründen die Abgaben der Stiftsministerialen von der Investitur der Propsteilehen beigefügt. Nicht minder hat man den Zahlungen, die die nichtkölnischen Priester für die Erlaubnis, Benefizien im Archidiakonate Xanten zu ver-

[1]) Ueber die Erträgnisse solcher Archidiakonatspfründen ist sonst nichts bekannt; Glasschröder (S. 128) teilt allein das Jahreseinkommen eines speirischen Stiftspropstes (von St. Guido) mit, das sich auf 500 Goldgulden belief. Aber dies Einkommen floss dem Propste nicht „als Archidiakon“ zu, wie Baumgartner (S. 203) meint, sondern hier sind die Bezüge der archidiakonalen und der stiftischen Pfründe vereinigt, ganz abgesehen davon, dass man bei den grossen Schwankungen, wie wir sie auch in Xanten beobachten werden, sich nicht damit begnügen darf, eine einzige runde Summe als ständigen Pfründenertrag hinzustellen.

walten, leisteten, auch Gelder beigefügt, die man erhob, wenn die Erlaubnis erbeten wurde, geistesgestörte Selbstmörder begraben zu dürfen. Erst recht sind bei den Ausgaben Posten aus der geistlichen Verwaltung mit solchen aus der Güterverwaltung ohne jede sachliche Scheidung und sogar ohne jede Teilung in einzelne zusammenhängende Gruppen, wie dies bei den Einnahmen geschehen ist, in bloss zeitlicher Aufeinanderfolge zusammengestellt. Das ist immerhin befremdend, da es doch einen besonderen Beamten, einen eigenen Wirtschaftsverwalter mit gesonderter Verwaltung und Rechnungsführung gab[1]); ja mehrfach sind diese besonderen Wirtschaftsrechnungen, die ausnahmslos in deutscher Sprache verfasst sind, neben den Gesamtrechnungen desselben Jahres erhalten[2]). Aber der Siegler oder Oberverwalter hat sie in die stets in lateinischer Sprache verfasste Gesamtrechnung der geistlichen und wirtschaftlichen Verwaltung hineingewoben. Naturgemäss erschwert der Mangel der oben erwähnten sachlichen Scheidung die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Endergebnisse bei den beiden zu sondernden Verwaltungen und ihren verschiedenen Zweigen.

Eine genaue Prüfung und Feststellung im einzelnen erschweren ausserdem die zahlreichen, aber an Wert nicht bedeutenden Ausstände[3]). Häufig liefert der Wirtschaftsbeamte,

---

[1]) Auch dieser konnte ein Geistlicher sein. 1432 war es der Pfarrer des Dorfes Bislich bei Xanten. 1467 war auch der „forestarius" der Propstei ein Kleriker.

[2]) Dies ist der Fall für die Jahre 1457, 1463, 1464, 1465, 1476 bis 1479, 1513, 1514.

[3]) In den Jahren 1522—1526 einschliesslich kamen allmählich an Ausständen ein: 167 flor. horn., 8½ albi, 5½ halleri (1 flor. = 11 albi currentes). Es war dies immerhin ein kleiner Betrag bei fünfjähriger Verwaltung und damals 600—700 floreni aurei Reineinnahmen. —

Wichtig erscheint es auch, die Entwicklung der einzelnen Einnahmegruppen (Investituren, Absenzen u. s. w.) gesondert zu verfolgen, wie wir dies in den beigefügten Tabellen getan haben. Für diesen Zweck ist die Anlage mancher Rechnung wenig günstig, insofern die Einnahmen, die auf einer bestimmten Seite gerade Platz gefunden haben, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer gewissen Einnahmegruppe zusammengezählt sind, was die Schlussabrechnung des Sieglers erleichterte, die Uebersicht über die einzelnen zusammengehörigen Gebührenarten aber erschwert.

nachdem er bereits mit dem Siegler abgerechnet und von ihm Entlastung erhalten hat, nachträglich eingegangene Renten ab, die dann unter der schon quittierten Rechnung vermerkt werden; manchmal werden Rückstände bis zu ihrer endlichen Erledigung Jahre lang in der Hauptrechnung mitgeschleppt. Aehnliche Umstände ergeben sich bei den geistlichen Sporteln, wenn der Archidiakon statt des einen Sieglers mehrere Unterkommissare aus besonderen Gründen mit der Erhebung bestimmter Gebührenarten betraut hat, und diese dann teils unmittelbar vor ihm, teils durch Vermittlung des Sieglers abrechnen.

Ferner kannten die Prokuratoren keinen Unterschied zwischen Ausgaben im Dienste der Verwaltung und Zahlungen auf besonderen Befehl des Propstes zu rein persönlichen Zwecken. Beide werden untereinander einfach wie gleichartige Ausgaben verrechnet[1]). So finden wir eine Erscheinung leicht erklärlich, die beim ersten Blicke auf den Abschluss der Rechnungen sehr befremden muss: jene so häufigen und bedeutenden Fehlbeträge, mit denen die Verwaltung abschliesst, während der Siegler tatsächlich stets mit einem starken Ueberschusse arbeitete. Der scheinbare Fehlbetrag erreichte 1467 die ungeheure, dem Reineinkommen eines Jahres sich nähernde Summe

---

[1]) Dieselbe Beobachtung machen wir bei der Rechnungsführung am erzbischöflichen Offizialate. Doch macht die dort erhaltene älteste Rechnung von 1438—1439 eine Ausnahme, weil sie grundsätzlich diese Trennung durchführt, wenngleich tatsächlich im einzelnen gegen das Prinzip verstossen wird. Wir finden da eine dreifache Scheidung der Ausgaben: 1. Ausgaben auf speziellen Befehl des Erzbischofs; 2. ausserordentliche Ausgaben; 3. Auslagen für Kanzleibedürfnisse. Ist diese Scheidung an sich schon sachlich nicht korrekt, so finden sich auch unter Nr. 2 Ausgaben für Zwecke, die zur kirchlichen Verwaltung in keiner Beziehung stehen, dazu ebenfalls dort Ausgaben auf besonderen Befehl des Erzbischofs (1), endlich auch unter Nr. 3 gehörende Ausgaben für Kanzleibedürfnisse. (Westdeutsche Zeitschr. 7 [1888], S. 51—54).

von 425 floreni Renenses 2 albi 8 mauri, was sich freilich damals durch die kostspielige Propsteinführung erklärt [1]).

Zu den genannten Eigentümlichkeiten tritt noch eine Reihe anderer Umstände, die wir hier nicht verschweigen dürfen, weil sie uns ebensosehr dazu verhelfen, ein vollständiges, anschauliches Bild der mittelalterlichen kirchlichen Verwaltungsart und Rechnungsführung zu gewinnen, als sie die vielen Schwierigkeiten der Bearbeitung einer solchen Quelle dem Leser vor Augen führen und so eine genügende Entschuldigung dafür bieten, dass wir es unterlassen haben, einen zahlenmässigen, bis ins kleinste genauen Jahresabschluss der archidiakonalen Finanzwirtschaft zu liefern, den man doch bei einer so musterhaften Rechnungsführung, wie sie in Xanten stets in Uebung war, eigentlich erwarten sollte. Zunächst sind es öftere Rechenfehler, wenngleich die Mehrzahl der Rechnungen fehlerfrei ist, namentlich die Arbeiten des Prokurators Mont, der ein sehr sorgfältiger Rechner und überaus fleissiger Arbeiter war (nachweisbar 1476—1481), ebenso die Rechnungen von Heinrich Ingenwinkel, einem tüchtigen, auf Steigerung der Einnahmen bedachten Verwaltungsbeamten (nachzuweisen 1513 und 1514). Schwerer wiegende Hinderungsgründe für eine klare Erkenntnis der Finanzlage am Ende des Jahres bilden Störungen in der Verwaltung, schlechte Buchführung, die freilich selten ist, Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben verschiedener Jahre auf ein Verwaltungsjahr. Dies war wiederholt bedingt durch Stockungen, die in den Zahlungen eintraten infolge von Kriegen und Fehden oder durch die Religionswirren im 16. Jahrhundert oder durch Naturereignisse, wie Ueberschwemmungen, durch die man den zahlungspflichtigen Klerus nicht erreichen konnte. Die Verabsäumung der Zahlungstermine hatte bisweilen ihren Grund auch in wirtschaftlicher Schwäche der Verpflichteten oder in bösem

[1]) 1468 betrug der Fehlbetrag immer noch 182 flor. Ren. 5 albi 7 mauri. Darauf liess der Propst dem Siegler für 3 Jahre je 50 rheinische Gulden vom Rheinzolle bei Orsoy anweisen.

Willen und Widerstreben gegen den Archidiakon, wobei man es liebte, sich auf weltliche Herren zu berufen; endlich kommt hier, wenngleich in seltenen Ausnahmefällen, Saumseligkeit der Verwalter selbst oder ihrer Organe in Betracht, ein Uebel, das namentlich bei längerer Abwesenheit der Verwalter auf Dienstreisen sich einschleichen konnte. Die grösste Verwirrung aber musste entstehen, wenn zwei Prälaten sich um den Besitz von Propstei und Archidiakonat stritten, und der Klerus nicht wusste, wem er gehorchen und die schuldigen Abgaben leisten sollte. Die Folge verspäteter Zahlungen bilden Nachträge oft während einer fortlaufenden Reihe von Jahren; sind die betreffenden Rechnungen gerade unglücklicherweise nicht erhalten, so bleibt die Feststellung des Ergebnisses für immer unmöglich. Dazu kommen als weitere Schwierigkeiten der schwankende Wert des Geldes, ferner die Ansammlung der verschiedenartigsten Münzsorten, die in den niederrheinischen Territorien umliefen, über die sich das weite Archidiakonat erstreckte. Ausdrücklich bemerkt endlich der Verwalter am Schlusse mehrerer Rechnungen, dass er sich Abzüge vorbehalte, wenn er seinem Herrn einen auf Schätzung beruhenden Vorschuss auf unverkaufte Naturalrenten geleistet hat, der möglicherweise die wirklichen Werte überschreitet [1]). Um dem Propste die Kontrolle der Zusammenzählung der verschiedenen Münzsorten zu erleichtern, hat der vorhin genannte Siegler Mont — leider er allein — seinen Rech-

[1]) Der Wert des Getreides, das die Pächter der zahlreichen Propsteigüter abzuliefern hatten, wurde von den Laten bei Ablieferung der Naturalzinse zur Zeit der Ernte nach den Tagespreisen abgeschätzt. Diese Preise notierte der Verwalter in den Rechnungen; bisweilen lagerte aber das Getreide bei der Einreichung der Rechnungen und der Auszahlung der Gelder an den Propst noch unverkauft in den Scheunen der Propstei zu Xanten. Vielleicht sanken die Getreidepreise aber später ganz beträchtlich, wie das bei den grossen Schwankungen der Getreidepreise infolge der mittelalterlichen Verhältnisse auch in Xanten bisweilen der Fall war. Ebenso konnte auch das Umgekehrte eintreten. Doch waren die Schätzungen regelmässig so, dass der Verwalter an seinen Herrn noch Forderungen zu stellen hatte.

nungen vergleichende Münztabellen beigefügt; wo sie fehlen, ist öfter eine Nachprüfung ganz unmöglich. Der tiefste Grund jener eigenartigen Rechnungsführung liegt in dem Ziele, das sich die mittelalterlichen Xantener Siegler bei der Abfassung ihrer Rechnungen steckten: ihnen handelte es sich nicht darum, den Gewinn oder Verlust der ganzen Verwaltung eines Jahres oder mehrerer Jahre festzustellen, sondern bloss darum, zu wissen, wieviel sie schliesslich noch dem Propste zu zahlen oder von ihm noch zu fordern hatten.

Wenn wir die Einnahmen und Ausgaben der beiden Xantener Pfründen im allgemeinen betrachten, so bemerken wir bei der Propstpfründe geringere Schwankungen als bei der Archidiakonatspfründe. Der Grund liegt darin, dass es sich dort um genau fixierte, während eines Zeitraumes von ein und einem halben Jahrhundert unverändert bleibende Renten handelt, die die Propstei an bestimmten Terminen von den zinspflichtigen Inhabern ihrer Güter erhielt, grösstenteils in Naturalien. Während der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters erscheint die Propstei ausschliesslich als Rentenempfängerin, keine Spur von Eigenwirtschaft ist mehr vorhanden. Die Schwankungen erklären sich bloss aus dem Steigen oder Sinken der Getreide- und Viehpreise. Anders bei der Archidiakonatspfründe; hier sind die Sporteln sowohl insgesamt als besonders bei einzelnen Einnahmegruppen grösseren Unterschieden von Jahr zu Jahr unterworfen, weil die Einnahmen zum grossen Teile von Verhältnissen abhingen, die in den freien Willen der Persönlichkeiten gestellt waren (z. B. die Absenzgelder). Diese Erscheinung beruht ferner darauf, dass sich bei einzelnen Arten der Archidiakonatsgebühren bisweilen Widerstreben der Zahlungspflichtigen bemerkbar machte, was bei den Propsteirenten, die ja Zinse für Gegenleistungen des Propstes darstellten, nicht vorkam. Die Jurisdiktionssporteln wurden, von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, in denen Naturalien an die Stelle von Geld traten, stets in klingender Münze entrichtet. Die Verwaltungskosten sind verhältnismässig nicht besonders hoch, sie stellen

sich aber bei der Archidiakonatsverwaltung höher als bei der Verwaltung der Propstpfründe. Sie mögen durchschnittlich rund ein Sechstel bis zu einem Fünftel der tatsächlichen Einnahmen betragen haben, bei der Wirtschaftsverwaltung der Propsteigüter aber nur etwa ein Zehntel. Ins Ungemessene aber mussten die Verwaltungskosten in unruhigen Zeiten steigen, wenn bei Streitigkeiten um Propstei und Archidiakonat langwierige Prozesse und häufige weite Reisen der Verwalter ganz bedeutende Summen verschlangen. Im einzelnen ergeben sich folgende sicher zu ermittelnde Jahresabschlüsse bei den zwei Verwaltungen:

Die reinen Jurisdiktionseinnahmen betrugen:

1401: 413 marcae [1]),
1409: 808 marcae, 16 solidi, 3 denarii,
1421: 699 marcae, 9 solidi,
1423: 695 marcae, 9 solidi, 3 denarii [2]),
Februar 1433 bis 4. Mai 1435: 415 flor. Ren., 2 albi [3]),
27. Mai 1457 bis 14. Dez. 1457: 53½ flor. Ren., 20 gr.,
1467: 123 flor. Ren., 12 albi [4]),
1468: 141 flor. Ren., 23 albi, 4 mauri,
1476: 164½ flor. Ren. currentes, 8 albi,

---

[1]) Hierbei sind nicht mitgezählt die „gratis data“, Gebühren, auf die der Siegler aus irgend einem Grunde verzichtete, obgleich er sie einzeln in der Rechnung vermerkte, um seinem Herrn die Kontrolle zu ermöglichen. Sie betrugen 72 Mark. Ebenso fehlen die Beträge zahlungsunwilliger Schuldner.

[2]) Nach einer Anmerkung des Sieglers waren 3½ Mark einem Gulden gleichwertig.

[3]) Eine zweite Rechnung, die von Dezember 1432 bis zum Feste der hl. Dreikönige (6. Januar) 1434 geht, gibt eine Einnahme von 134 rheinischen Gulden und 16 albi an; es war eine Zeit des Streites zweier Prälaten um die Xantener Propstei.

[4]) Hinzu kommen die Einnahmen der Pfarrer von Nimwegen und Kempen, die wegen Schwierigkeiten der Verwaltung einen eigenen Auftrag vom Archidiakon erhalten hatten, gewisse Gefälle zu erheben. Ebenso sind die Ausstände in obiger Summe nicht einbegriffen.

1477: 200 flor. Ren. curr., 7 albi, 2½ mauri,
1478: 202½ flor. Ren. curr., 11½ albi, 1 gr.,
1479: 192 flor. curr., 6 albi, 3 mauri, 1 gr.,
1480: 199½ flor. curr., 2½ albi, mit Einschluss der Prokurationen und Petitionen des Schaltjahres: 251½ flor. Ren. curr., 7½ albi,
1481: 204½ flor. Ren. curr.

Die Jurisdiktionsausgaben betrugen:

1401: 64 marcae, 2 solidi, 5 denarii,
1423: 172 marcae, 5 sol., 11 den.,
1461: 33 flor. Ren., 13 albi,
1462: 28 flor. Ren., 17 albi,
1463: 25 flor. Ren., 10 albi,
1464: 24 flor. Ren., 3 albi,
1465: 34 flor. Ren., 3 albi[1]).

Die Einnahmen der Propsteipfründe betrugen:

1463: 320 flor. Ren., 22 albi,
1464: 311 flor. Ren., 3 albi, 1 mauri,
1476: 262 flor. Ren., 17 albi, 11 mauri,
1477: 328 flor. Ren., 11 albi, 4 gr.,
1479: 302 flor. Ren. curr., 10½ albi[2]).

Die Auslagen für die Propsteiverwaltung betrugen:

1463: 41 flor. Ren., 13 albi, 2 mauri,
1464: 27 flor. Ren., 16 albi,
1465: 32 flor. Ren., 15 albi, 2 mauri,
1478: 22 flor. Ren., 18½ albi, 4 gr.,

[1]) Ein Konstanzer Archidiakon musste sich 1372 dem Bischofe gegenüber verpflichten, nicht mehr als 40 Pfund Stebler jährlich aus seinem Archidiakonate (Zürichgau) einzuziehen. Der Archidiakon des Illergaus bezog im ganzen nur 12 Mark Jahreseinkommen. Ott S. 45.

[2]) Ein zweites Exemplar der Rechnung verzeichnet dagegen: 348 flor. Ren., 13 albi, 3 mauri, wahrscheinlich sind noch nachträglich Zahlungen eingegangen.

1480: 24 flor. Ren., 14 albi, 2 kr.,
1481: 26 flor. Ren., 5 albi, 3 mauri[1]).

Die Gesamteinnahmen der Propst- und Archidiakonatspfründe betrugen:

1461: 513 flor. Ren., 18 albi, 6 mauri, 6 gr.,
1462: 522 flor. Ren., 19½ albi, 3½ mauri,
1463: 520 flor. Ren., 6 albi, 3 mauri,
1464: 480 flor. Ren., 7½ albi, 2 mauri,
1465: 510 flor. Ren., 7½ albi, 4 mauri,
1466: 517 flor. Ren., 12 albi, 7 mauri,
1478: 475½ flor. Ren. curr., 4 albi, 1 gr.,
1479: 494½ flor. Ren. curr., 5 albi, 5 mauri,
1496: 526 flor. aurei, 28 stuferi, 9½ halleri,
1497: 705 flor. aur., 10 stuferi, 4½ mutt.[2]),
1498: 510 flor. aur., 34 stuferi, 3 mutt.[3]),
1499: 570 flor. aur., 10 stuferi[4]),
1513: 603 flor. aur.[5]) [6]),

[1]) Nach anderer Angabe bloss: 22 flor. Ren., 18½ albi, 4 gr.

[2]) Einschliesslich der Nachträge aber: 740 flor. aurei, 32 stuferi.

[3]) Dazu kommen noch 72 flor. 3½ stuferi Ausstände, so dass die Gesamtsumme 582 flor. aurei, 38 stuferi beträgt. Ausserdem lagerten in den Scheunen der Propstei noch unverkauft: 46 Malter Weizen und 11½ Malter Roggen. Die Gesamtrückstände einschliesslich des Vorjahres betrugen: 108 Malter 2 Scheffel 2 Spint Weizen, 23 Malter Roggen und 26 Malter Gerste.

[4]) Ausserdem lagerten beim Jahresabschlusse noch unverkauft in Xanten: 564 Malter 3 Scheffel 1 Spint verschiedener Getreidearten.

[5]) Dazu kamen noch 8 Kapaunen und 94 Hühner. Wo diese alljährlich einkommenden Abgaben blieben, ist aus den anderen Rechnungen nicht ersichtlich. Es scheint, dass sie sonst dem Siegler zufielen.

[6]) Nach den von K. Hain herausgegebenen Auszügen aus den päpstlichen Annatenregistern wurden die Einkünfte der Xantener Pfründe gemeiniglich auf 60 Mark = 300 Goldgulden geschätzt (Nr. 283), ein anderes Mal dagegen auf 100 Mark = 500 Goldgulden (Nr. 322). Die Bonner Propstei mit dem ihr zugehörigen bedeutend grösseren Archidiakonate (252 Pfarren) hatte ein entsprechend höheres Einkommen. Sie wurde auf 1500 rheinische Gulden geschätzt (Nr. 352); im Jahre 1432

1514: 695 flor. aur., 12 1/2 albi, 2 1/2 hall.,
1523: 820 flor. aur., 22 albi,
1524: 849 flor. aur., 25 albi, 2 1/2 hall.,
1525: 813 flor. aur., 12 albi, 8 hall.[1]).

behielt sich Johann Meyener daraus eine jährliche Pension von 500 Gulden vor. Aber auch hier schwankten die Zahlen der verschiedenen Taxierungen. Nach Nr. 545 wurde sie auf 1000 floreni aurei de camera geschätzt, nach Nr. 593 dagegen nur auf deren 700.

Im Utrechter Domarchidiakonate sind die Einnahmen bedeutend erheblicher, obgleich die dompropsteilichen Einkünfte damit in der Rechnung von 1479 nicht verbunden zu sein scheinen. Das Endergebnis stellt sich hier nach Abzug der Verwaltungskosten auf 1792 scuta antiqua, 18 stuferi. Da 1 scutum antiquum beinahe = 1 3/5 rheinische Gulden war, so würde die gewaltige Summe von ungefähr 3000 rheinischen Gulden herauskommen.

[1]) Die Pröpste und Archidiakone der drei speierischen Nebenstifter mussten laut Statut sich alljährlich gewisse Abzüge gefallen lassen, die in die Kirchenfabrik ihrer Stifter flossen. Die Pröpste von St. Moritz und St. Germanus sollten je 20 Goldgulden abgeben, der Propst von St. Guido aber 40 Goldgulden, der Propst zu Allerheiligen bloss 12. Ueber eine ähnliche Pflicht des Dompropstes fehlen urkundliche Nachrichten. Vgl. Glasschröder S. 129. Solche Pflichtleistungen der Xantener Archidiakone sind unbekannt. Immerhin wissen wir von einzelnen, so z. B. von Johann Ingenwinkel, dass sie manche Stiftungen gemacht haben, besonders für die Pfarrkirchen, deren Inhaber sie waren.

Die Regierungsgewalt der Xantener Archidiakone.

Die kölnischen Archidiakone hatten in ihrer Eigenschaft als höhere kirchliche Amtsträger das Recht, für den ihnen untergebenen Klerus samt den Dechanten unter Strafe verpflichtende Gebote[1]) und Verbote in derselben Weise wie der Bischof zu erlassen. Ueberhaupt ist die Herrschaftsstellung der Archidiakone in ihrem Sprengel der Regierungsgewalt des Bischofs über die Gesamtdiözese durchaus ähnlich[2]). Wie er, so besitzen sie eine iurisdictio ordinaria[3]), das heisst eine selbständige, auf eigenem Rechte beruhende Banngewalt. Ihr Recht

[1]) Hartzheim VI, 788 (1551): Omnia et singula mandata ... archidiaconos nostros ac vestros ... concernentia exequi.

[2]) Ebd. VI, 629: An [archidiaconi] omnia praestent in suo territorio, quae in dioecesi episcopus, cuius sunt oculi (exceptis tantum his, quae episcopalis proprie muneris sunt)? — Quos [scil. archidiaconos] episcopis suis proximum habere gradum spiritalis cure sublimitas facit.

[3]) Dieser das selbständige, volle Amtsrecht der Archidiakone bezeichnende Ausdruck wird für die Amtsgewalt der oberrheinischen Archidiakone nur zur Zeit des Höhepunktes ihrer Macht, am Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts gebraucht; Baumgartner S. 158. Für Strassburg, wo die Archidiakone eine besonders günstige Stellung einnahmen, bemerkt Baumgartner S. 218, dass die Bischöfe die Jurisdiktion der Archidiakone sogar noch im Beginne des 14. Jahrhunderts als eine ordinaria anerkannt hätten. Erzbischof Adolf III. von

ist dem Wesen nach dem bischöflichen gleich, aus dem es seinen Ursprung herleitet. Die Archidiakone sind des „Bischofs Augen“, sie sind nächst ihm die höheren Aufsichtsbeamten [1]), die bloss um die eigentlich bischöflichen Rechte hinter ihrem Oberhirten, dem die „cura prima“ eignet, zurückstehen; sie sind berufen, in ihrem Territorium alles dasjenige zu leisten, was der Bischof für die Diözese leistet. Besonders wichtige Angelegenheiten, zu deren Regelung sie selber nicht ausreichen, sollen sie dem Bischofe bei Gelegenheit der Bistumssynode mitteilen [2]), wie die Dechanten ihnen von allen wichtigeren Vorgängen innerhalb ihrer Bezirke Kenntnis geben sollen [3]).

So machtvoll und fest erscheint die Stellung der niederrheinischen Archidiakone zu einer Zeit, wo ihre oberrheinischen Amtsgenossen meist seit langem in verlustreichem Kampfe mit den Bischöfen ein Recht nach dem anderen eingebüsst hatten. Die oben gekennzeichnete Stellung war nicht etwa ein blosser Anspruch selbstbewusster Träger des archidiakonalen Amtes, es handelt sich dabei um ausdrückliche bischöfliche Anerkennungen noch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Gerade die

---

Köln sagt 1550 einfach: Ad episcopos et archidiaconos . . . clavis iurisdictionis est commissa; ja er geht sogar so weit, zu behaupten, die Uebertragung dieser Jurisdiktion sei geschehen, divinis [!] legibus, quibus omnis anima subiecta omnisque humana potestas absolutam obedientiam debet.“ Hartzheim VI, 770.

[1]) An praepositi . . . qui habent archidiaconatus . . . suis dignitatibus annexos, regiunculae sui archidiaconatus . . . (in qua in partem sollicitudinis episcopalis vocati sunt) parochis . . ., ne in officio negligentes sint, superintendant? Kölnische Visitationsfrage von 1550 (Hartzheim VI, 629).

[2]) Ebd. An synodis episcopalibus intersint illicque referant et exponant suae portiunculae statum, ac una cum patribus consulant ac decernant synodalia decreta ac sententias?

An territorii [sui] . . . ecclesias singulis quibusque annis visitent et inquirant, vitia corrigant . . . et si quae graviora sunt, quae per ipsos emendari nequeant, ad episcopum et synodum episcopalem referant?

[3]) Hartzheim VI, 789 (1551).

grossen Reformsynoden sind es, auf denen die kölnischen Erzbischöfe, allen voran Adolf III. von Schauenburg, die ganze Machtfülle der Archidiakone betonen und sie samt ihrer eigenen Macht gegen die Uebergriffe einiger Dechanten und weltlicher Regierungen verteidigen [1]). Das erscheint um so auffallender, als die kölnischen Archidiakone während der letzten Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters tatsächlich ihr Augenmerk fast nur auf die finanzielle Seite ihres Amtes gerichtet haben und dies nicht einmal persönlich, sondern bloss durch Vermittlung ihrer Siegler oder Verwalter. Auch deshalb muss jene Betonung der archidiakonalen Gewalt verwundern, weil die Träger dieses Amtes für die kölnischen Diözesansynoden des späten Mittelalters fast gar nicht zu bestehen scheinen. Hätten wir nicht unsere Xantener Quelle, diese unmittelbaren Ueberreste archidiakonaler Verwaltungstätigkeit, so könnten wir zweifeln, ob den Archidiakonen am Niederrhein am Ausgange des Mittelalters noch eine besondere Bedeutung beizumessen sei. Wie festgewurzelt aber diese Stellung der Archidiakone in der Erzdiözese war, geht daraus hervor, dass lange nach und trotz dem archidiakonenfeindlichen Konzil von Trient, das sonst die Reste archidiakonaler Herrschaft beseitigte, die kölnische Synode von 1662, als sie die tridentinischen Dekrete

---

[1]) Diese Synoden geben eine Zusammenstellung der wichtigsten Jurisdiktionsrechte der kölnischen Archidiakone; insbesondere werden erwähnt das Recht auf Abhaltung der Priestersynoden, das Recht, die Pfarrer und Vikare zu investieren, den Pfarrern Urlaub zu erteilen und für Ersatz der abwesenden durch geeignete Vikare zu sorgen, das Aufsichtsrecht über die Geistlichkeit, ihr Visitationsrecht, ihre Strafgewalt, ihre Gerichtsbarkeit in quibuscumque causis ecclesiasticis et spiritualibus, ihr Sendrecht im 4. Jahre, das Recht, Offiziale anzustellen, die Gehorsamspflicht der Dechanten und Pfarrer u. s. w. Vgl. besonders Hartzheim VI, 629—630; VI, 770—772; VI, 786, 788—789; VI, 799 § 4—6; ferner VI, 246, §§ 12 und 13. Eine ähnlich machtvolle Stellung scheinen am Ausgange des Mittelalters die brandenburgischen Archidiakone gehabt zu haben, denen auch damals noch eine iurisdictio ordinaria zugesprochen wurde. Vgl. Curschmann S. 276.

über die Archidiakone endlich publiziert, trotzdem anhebt: „Archidiaconorum ... praecipue in dioecesis nostrae Coloniensis statutis et ordinationibus fundata et antiquissima est authoritas“ und den Archidiakonen alle wesentlichen Rechte belässt [1]).

Der Regierungsgewalt der Archidiakone entspricht auf seiten der Geistlichen die Pflicht des Gehorsams. Schon Papst Eugen III. hatte den widerstrebenden Dechanten und Pfarrern des Ahrgaus und des Zülpichgaus in zwei besonderen Ermahnungsschreiben befohlen, den Propst Gerhard von Bonn bei der Visitation untertänig aufzunehmen, ihm als ihrem Archidiakon Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen und seinen Ermahnungen und Befehlen demütig zu gehorchen [2]). Der Erzbischof Siegfried verpflichtete den Klerus sogar unter Strafe der Exkommunikation, die Mandate der Archidiakone ebenso wie seine eigenen auszuführen [3]). Desgleichen sollen alle Pfarrer und Vizekuraten Sonntags feierlich die Exkommunikation über diejenigen aussprechen, die die Jurisdiktion der Archidiakone stören. Auch die Art und Weise, wie die Pfarrer dem Offizial des Archidiakons über die geschehene Ausführung seiner Befehle Nachricht zu geben hatten, war durch erzbischöfliches Statut geregelt [4]). Die Mandate der Archidiakone sollten auf den Dekanatskapiteln durch die Dechanten dem Klerus genau so

[1]) Hartzheim IX, 1024. Vgl. aber die Einschränkungen ebd. 1001, cap. 10, 1009, cap. 6 und 1024, cap. 2.

[2]) Günther I, Nr. 156. Günther schwankt betreffs der Datierung zwischen 1146—1153; die Urkunde gehört dem Jahre 1148 an.

[3]) Hartzheim III, 669, cap. 16 (1281). Vgl. ebd. VI, 790 (1551): Archidiaconis vestris debitam obedientiam praestetis. Diese Worte sind an die Dechanten gerichtet. Dagegen stellt Baumgartner S. 31 für die Konstanzer Archidiakone fest, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihnen der Diensteid der Dekane nicht mehr geleistet wird, sondern nur noch dem Bischofe oder dem Generalvikar. „Auch die einst dem Archidiakon gebührende und von ihm geforderte Obedienz der Geistlichen ist weggefallen.“

[4]) Statut Hermanns IV. (1513) bei Hartzheim VI, 141, cap. 2.

wie die Synodalstatuten des Bischofs amtlich bekannt gegeben werden [1]). Die Gehorsamspflicht der Kleriker gegenüber dem Archidiakon wurde durch einen besonderen Eid bei der Investitur feierlich bekräftigt [2]).

Der Archidiakon betätigte seine Regierungsgewalt durch Erlass allgemeiner Gebote und Verbote für den Klerus, hauptsächlich auf der Klerikersynode [3]), für die er den Klerus in der älteren Zeit jährlich einmal drei Tage lang in Anspruch nehmen durfte [4]). Später sollte sie zweimal im Jahre im Anschlusse an die beiden Bistumssynoden stattfinden. Die Synode wird laut der Bulle des Papstes Hadrian IV., der die Grundrechte des Xantener Archidiakons im Jahre 1154 feierlich be-

[1]) Hartzheim VI, 788 ff. (1551) und ebd. 799, cap. 4.

[2]) Hartzheim VI, 785 (1551).

[3]) Binterim und Mooren, Rheinisch-westfäl. dipl. Codex I Nr. 41. Das unversehrte Original dieser Bulle befindet sich im Xantener Archive.

[4]) Der Archidiakonatssynode ging die Diözesansynode vorauf. Wie es anfangs nur eine Bistumssynode gab, so auch nur eine Archidiakonatssynode. Die kölnische Bistumssynode wurde am Feste der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni) in Köln gehalten. (F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln in den „Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv“, Heft 2, S. 7, § VII.) Demnach wird auch die Synode des Archidiakons in den Sommer gefallen sein, ein wenig später. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Synodalgebühren des Archidiakons laut der oben erwähnten Bulle an jenem Feste fällig waren. Später hat der Erzbischof Siegfried, nachdem seine Vorgänger die Abhaltung der Bistumssynode längere Zeit unterlassen hatten, weil sie wegen ihrer Stellung als Reichsfürsten zu sehr durch politische Geschäfte in Anspruch genommen und die Verhältnisse des Erzstiftes sehr misslich waren, die Synode wieder erneuert; als Termin setzte er den Tag nach dem ersten Sonntage in der Fastenzeit dauernd fest [Hartzheim III, 658 (1281)]. Damit wird auch die Synode des Archidiakons aus dem Sommer in das Frühjahr verlegt worden sein. Im späteren Mittelalter wurden jährlich zwei Diözesansynoden gefeiert, die zweite als Herbstsynode am 2. Oktober, während man für die Frühjahrssynode den von Siegfried bestimmten Tag beibehielt. Hartzheim VI, 788 (1551). Dementsprechend waren auch zwei Archidiakonatssynoden vorgeschrieben (Hartzheim VI, 787).

stätigte, in derselben Weise gehalten wie die Diözesansynode [1]). Spätere Abschreiber dieser Bulle fügten jedenfalls in Anlehnung an den tatsächlich geübten Gebrauch in der Ueberschrift zur Erläuterung hinzu: der Archidiakon solle seine Synode abhalten mit Mitra und Stab; er trat also als infulierter Prälat auf. Diese äusseren Formen, mehr aber die dreitägige Dauer [2]), begründet eine Aehnlichkeit der Archidiakonalsynode mit der Bistumssynode. Als Teilnehmer der Synode finden wir die gesamte Geistlichkeit des Archidiakonates. Auch Klosteräbte [3]), Stiftspröpste und Dechanten, die Zehnten, Kirchenpatronate oder inkorporierte Kirchen im Archidiakonate besassen, waren zum Erscheinen verpflichtet [4]). Die Aebte waren gehalten, in feierlichem Ornate zu erscheinen, genau so wie bei der Diözesansynode [5]). Dort schrieb für sie der kölnische Ritus [6]) Albe und Stola vor mit seidenem oder samtenem Chormantel, dazu

[1]) Binterim und Mooren, Rheinisch-westfäl. dipl. Codex I, Nr. 41: Liceat archidiacono [Xanctensi] . . . more episcopali tribus diebus annis singulis . . . prefate ecclesie sinodum celebrare.

[2]) Frensdorff, a. a. O. § 7: In sollempnitate beati Petri, quando synodus episcopalis celebratur per tres dies.

[3]) Quicumque abbates in eodem archidiaconatu decimas vel ecclesiarum donationes (Patronate) habere noscuntur. Binterim und Mooren, a. a. O.

Vergeblich aber würden wir unter ihnen den Abt des Klosters Altenkamp bei Xanten suchen. Der Erzbischof Friedrich I. hatte dem Kloster gleich bei der Stiftung die Freiheit von jeglicher archidiakonaler und dekanaler Jurisdiktion gewährt laut Urkunde vom 31. Januar 1123 (nicht 1122) [bei Binterim und Mooren, l. c. I, Nr. 28]. Dazu trat eine allgemeine päpstliche Befreiung der Zisterzienser von Synoden überhaupt (Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum, I, Nr. 379, Bulle Urbans III. vom 31. Oktober 1186: Nullus etiam vos . . . ad concilia, sinodos aut aliquos conventus publicos ire compellat).

[4]) Praepositi vero, decani et ceteri clerici, qui beneficia et iura ecclesiastica in eodem archidiaconatu possident . . .

[5]) Abbates . . . induti quemadmodum in sinodo archiepiscopi.

[6]) Statut des Erzbischofs Siegfried bei Hartzheim III, 657 (1281). Vgl. Xantener Dekanatstatuten bei Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln, II, 257.

Mitra und Stab, während die weltlichen Prälaten [1]) Pelliz und Superpelliz trugen und darüber gleichfalls die Chorkappe aus Seide oder Samt. Die Dechanten dagegen erschienen in einfacher Albe mit Stola, während die Pfarrer und die übrigen Kleriker sich mit dem Superpelliz begnügen mussten — ein charakteristisches Bild scharfen, mittelalterlichen Rangunterschiedes. Genau so wird das Auftreten der Geistlichkeit auf der Synode des Archidiakons gewesen sein, wie ja der Hinweis bei den Aebten sich ausdrücklich auf die Diözesansynode als Vorbild bezieht. Wie den Archidiakonen auf der Diözesansynode als Beisitzern des Bischofs [2]) der erste Platz an seiner Seite gebührte, so nahmen auf der Archidiakonalsynode die Aebte als die höchsten Würdenträger den Ehrenplatz neben dem präsidierenden Archidiakon ein [3]). Endlich nimmt auch der Stand der Laien, wiederum ähnlich der Diözesansynode, an der Archidiakonalsynode teil, freilich nur der Adel, in erster Linie der hohe Adel [4]).

[1]) Zu diesen Prälaten zählten auch die Archidiakone, als welche sie schon in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold II. (1153) ausdrücklich bezeichnet werden. Günther I Nr. 157 auf S. 343.

[2]) In generali sinodo et ceteris publicis conventibus . . . collaterales assessores archiepiscopi. Ebd. auf S. 342. Dort auch der Vorrang der Pröpste von Bonn und Xanten vor dem Propste von St. Gereon in Köln eben wegen ihrer Stellung als Archidiakone der kölnischen Kirche. Dieser Rangstreit wurde auf einem kölnischen Provinzialkonzil in Gegenwart eines päpstlichen Legaten und mehrerer Bischöfe entschieden. Quod illos [scil. archidiaconos] ceteris praelatis localiter inferiores esse fas non sit, quos episcopis suis proximum habere gradum spiritalis cure sublimitas facit. Die Entscheidung war 1138 gefallen. Vgl. dort Nr. 122.

[3]) [Abbates] archidiacono eidem assideant; von allen übrigen heisst es bloss: sinodo interesse debebunt.

[4]) . . . et laici nobiles ac liberi tantum, prout consuetudo est. Unter den nobiles ac liberi sind die Hochadeligen zu verstehen, wie es im Rechte der Dienstmannen des Erzbischofs hinsichtlich der Verpflichtung zur Teilnahme an der Diözesansynode ausdrücklich heisst (Frensdorff § VIII): nobiles terre Coloniensis, qui iurisdictionem in locis et terminis suis habent. An einer anderen Stelle daselbst werden sie als „domini terre“ bezeichnet.

Wie wurde nun die Versammlung abgehalten? Ort der Synode war der Sitz des Archidiakons, jedenfalls seine Stifts-

Erschienen auch Dienstmannen auf der Synode des Archidiakons? Nach der Xantener Bulle scheint das ausgeschlossen zu sein. Freilich sollte man es bei aller sonstigen Aehnlichkeit der Archidiakonalsynode mit der Bistumssynode und nach dem gleich folgenden Wortlaute einer Stelle aus dem kölnischen Dienstmannenrechte doch vermuten. Auf der kölnischen Diözesansynode erschienen nämlich die ministeriales beati Petri, d. h. die Dienstmannen des Erzbischofs. Diese durfte für gewöhnlich kein Archidiakon zur Rechenschaft ziehen (Frensdorff, a. a. O. § IX): Item nullus archidiaconus ... ministeriales beati Petri iure synodali citabit vel excommunicabit super aliqua re, quam aliquis in persona propria commiserit, nisi forte decimas vel res ecclesiarum iniuste invaserint vel sibi usurpaverint. Sic hoc fecerint, coram archidiacono ... de iniuria respondeant, in cuius terminis eam commiserunt. Die erzbischöflichen Dienstmannen waren also durch diese Ausnahmestellung vor allen ihren Standesgenossen ausgezeichnet und bevorzugt; nur in einem Falle hatten sie vor dem Archidiakon ihren Gerichtsstand: bei gewalttätigem Angriff auf Kirchengüter. Dann aber war nicht der Archidiakon, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz hatten, zuständig, sondern derjenige Archidiakon, in dessen Amtsbezirk das geschädigte Kirchengut lag. Ueber diese Scheidung der Ministerialen vgl. auch J. Maring, Diözesansynoden und Generalkapitel des Stifts Hildesheim, S. 24; ferner über das Verhältnis der Ministerialen zur Diözesansynode, die für uns stets der Analogie wegen zu berücksichtigen ist, N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden S. 41; doch finden sich dort keine Angaben über die Scheidung der Ministerialen in die zwei Klassen.

Unter ius synodale archidiaconi scheint die Klerikersynode mindestens neben dem Sendgerichte des Archidiakons zu verstehen zu sein; nicht bloss wurde nämlich auf diesen Synoden gerade so wie auf der bischöflichen Synode Gericht gehalten, sondern es lässt sich auch nicht annehmen, dass Vergehen der Dienstmannen besonders so schwerer Art nur in jedem vierten Jahre zur Aburteilung kommen sollten. Denn nur dann hatte der Archidiakon das Sendgericht. Ausserdem bildete auf der Synode die Gesamtheit oder doch sicher ein grosser Teil der Dienstmannen des ganzen Archidiakonates den Umstand, während beim Sendgerichte nur die Dienstmannen der einzelnen Pfarre, vielleicht gar keine anwesend gewesen wären. Wir lernen hierdurch schon einen Teil der Aufgaben kennen, mit denen sich die Archidiakonatssynode, wiederum in enger Anlehnung an die Diözesansynode (vgl. Frensdorff § VII) zu beschäftigen hatte. Der Adel wurde also beigezogen

kirche [1]). Die Pfarrer und Benefiziaten mussten persönlich erscheinen oder hinreichend beglaubigte Vertreter schicken. Unentschuldigtes oder nicht genügend begründetes Fernbleiben zog Strafe, gewöhnlich Geldstrafen von bedeutender Höhe, nach sich. Die Zeit der Versammlung war der Morgen. Sie wurde eingeleitet durch die Totenvigilien für die verstorbenen Mitbrüder, daran schloss sich die Votivmesse vom hl. Geiste zur Erflehung des göttlichen Beistandes für die Beratungen, wiederum wurde der Verstorbenen gedacht durch die Beifügung der Kollekte für die Abgestorbenen. Es folgte die Synodalpredigt an den versammelten Klerus, die gewöhnlich auf die Förderung der Askese und des geistlichen Lebens sowie auf die Abstellung eingerissener Missbräuche hinzielte. Dieser ordo — altes Gewohnheitsrecht — war stellenweise durch Statuten festgelegt [2]).

Welches waren nun die Aufgaben der Archidiakonalsynoden? Zunächst sollten die Archidiakone auf ihren Synoden die allgemeinen Dekrete der Bischofssynoden [3]), an denen un-

nicht zwar zu den eigentlich geistlichen Angelegenheiten, die auf der Synode verhandelt wurden, sondern zu den weltlichen Sachen, an denen er beteiligt war oder als sachverständig zu gelten hatte, z. B. zu Gerichtszwecken, zu Rechtsgeschäften, zu Feststellungen über Patronatrecht, Zehnten u. s. w.

[1]) Für das Archidiakonat Bonn fand die Synode in Bonn statt; vgl. die Urkunde des Papstes Viktor II. (1162) für den Bonner Archidiakon Gerhard bei Günther I, Nr. 175. In Xanten dürfte die Synode in der Stiftskirche zum hl. Viktor stattgefunden haben, vielleicht auch im Kapitelsaale oder sonst einem grösseren Raume. Die Diözesansynode wenigstens wurde im 15. und 16. Jahrhunderte zu Köln in der „schola theologorum", auch schon im Domkapitelsaale gefeiert. Freilich war dort die Zahl der Teilnehmer damals beträchtlich kleiner als in früheren Jahrhunderten. Vgl. Hartzheim VI, 801. Früher fand sie „in ambitu ecclesiae maioris" statt. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 266.

[2]) Acta et decreta capituli synodalis Novesiensis (Neuss) bei Binterim und Mooren, a. a. O. II, 276.

[3]) Hartzheim VI, 629 (1550): An placita episcopi parochis curae suae commissis publicent et exequantur? Ebd. VI, 786, cap. 4: Cum

möglich der gesamte Diözesanklerus teilnehmen konnte, publizieren, für ihre Ausführung durch die untergebenen Pfarrer und Vikare sorgen und Anweisungen treffen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihres Sprengels. Auf diesen Synoden sollten ferner Reformmassregeln getroffen, die Reinheit des Glaubens überwacht werden u. s. w.; mit einem Worte: sie sollten zunächst pastoralen Zwecken, der Beförderung der Seelsorge und des geistlichen Lebens des Klerus dienen [1]. Daher sollte denn auch jedem Pfarrer dort Gelegenheit gegeben werden, schwierige Fälle und Fragen aus der praktischen Seelsorge zur Sprache zu bringen [2]. Daneben wurde

frustra in sacris synodis episcopalibus edantur constitutiones et decreta, nisi, quibus hoc ex suscepto munere incumbit, ea probe ac diligenter ... exequantur ac ... sancitum sit, archidiaconos ... velut in partem sollicitadinis hac in parte vocatos ... singulis quibusque annis post synodorum episcopalium celebrationem, suas quoque synodos archidiaconales ... in suis regiunculis observare debere: in quibus synodorum episcopalium decreta, placita et sententias curae suae parochis in eiusmodi suis synodalibus conventibus ex more congregatis, intiment, publicent et exequantur: sollicite invigilantes, ut si quid adversus fidem pietatemque emergat, et graviora quaeque episcopo, ad quem cura prima pertinet, significent.

[1]) Hartzheim VI, 786.

[2]) Vgl. S. 31 Anm. 2. Ueber die vielfältigen Aufgaben der Archidiakonatssynoden gibt die „Citatio ad synodum“ bei Glasschröder S. 153 und 154 reiche Belehrung. Danach hat der Archidiakon die gesamte bepfründete und unbepfründete Geistlichkeit seines Sprengels durch Vermittlung der zuständigen Dechanten berufen, „ut videre possimus prout et audire de statu clericorum nobis commissorum, per quos et qualibet regimina ecclesiarum teneantur, subditi regantur, sacramenta dispensentur, de decretorum debita auctoritate, de beneficiorum pluralitate, de symoniaca pravitate, de scientiae sufficientis utilitate, de praedicationis assiduitate, de clericorum vita et honestate, de deformitate negotiatorum, de sacramentorum salubritate, de ministrorum sobrietate, de cohabitatione et castitate, de oboedientium bonitate, de praeceptorum executione, de vestium qualitate, de ministrantium auctoritate, de peccancium iniqua collectione et alia, quae pertinent ad eorum ecclesiasticum statum ibidem tractaturi. Auffällig ist, dass bei der sonstigen Ausführlichkeit die Residenzpflicht der Pfarrer nicht besonders hervorgehoben wird. Vgl. unten das Kapitel über das Absenzwesen.

auf der Archidiakonalsynode auch Gericht gehalten, und es wurden dort Rechtsgeschäfte erledigt [1]).

Die Synoden der kölnischen Archidiakone sind zum grossen Schaden für das kirchliche Leben im späten Mittelalter allmählich eingeschlafen. Die Feststellung dieser auffallenden Tatsache ermöglichen uns die Xantener Archidiakonatsrechnungen. Auf Grund dieser Quelle muss mit zweifelloser Gewissheit behauptet werden, dass die Verwalter des nieder-

[1]) Aus einer Synodalurkunde des Xantener Archidiakons Siegfried von 1167 (Originalurkunde Nr. 8 des Xantener Domarchives) ergibt sich folgendes: Auf den Synoden der Archidiakone wurde Gericht gehalten. Dem Xantener Kleriker Heribert, der trotz mehrmaliger Aufforderung des Archidiakons seine Residenzpflicht nicht erfüllte, sondern sich Studien halber Jahre lang auswärts aufhielt, wurde auf einer Archidiakonatssynode seine Pfarre Vienen bei Xanten abgesprochen. Als dann die Patrone jener Kirche (Laien) trotz mehrfach erneuerter Ermahnung des Archidiakons, einem geeigneten Geistlichen die Kirche zu übertragen, dem Befehle nicht Folge leisteten und einen Teil des Kirchenvermögens und der Zehnten an sich zu reissen suchten, da wurde ihnen von einer zweiten Archidiakonalsynode alles Recht an der Kirche abgesprochen und dem Archidiakon Theobald zuerkannt. Der Priester Hellwikus wird sodann auf der Synode vom Archidiakon mit jener Pfarre investiert. — Auch Rechtsgeschäfte kamen auf diesen Synoden zustande, wie aus derselben Urkunde hervorgeht. Der Archidiakon Theobald verzichtete nämlich auf einer neuen Synode auf sein Kollationsrecht an jener Kirche und übertrug es dem Grafen Theoderich von Kleve als dem Besitzer des Grundes und Bodens unter der Bedingung, dass er persönlich und nicht durch andere die Kirche vergebe. Auf einer weiteren Synode des Archidiakons ficht freilich Heribert die Investitur des Pfarrers Hellwikus als ungültig an; die Synode lehnt es aber ab, überhaupt in eine Prüfung der Angelegenheit einzutreten, da der Rechtsakt eben auf einer Archidiakonalsynode vor aller Augen vollzogen worden ist. So muss Heribert hier seinen dauernden Verzicht auf die Kirche erklären. — Die Terminologie ist in der älteren Zeit noch schwankend; die Archidiakonalsynode wird in dieser Urkunde bald Generalkapitel, Kapitel, Generalsynode genannt, es werden also dieselben Ausdrücke, die neben anderen auch für die Diözesansynoden üblich waren, gebraucht. Als Zeugen werden hier namentlich genannt: der Propst des Stiftes Vischel, drei Dechanten, ein Pfarrer, zwei liberi, endlich heisst es: viele andere Geistliche und Laien.

rheinischen Archidiakonates während des ganzen 15. Jahrhunderts nicht ein einziges Mal ihre Priester zu einer solchen kirchlichen Versammlung um sich geschart haben. Wir haben bei dem Vorhandensein so zahlreicher Rechnungen keinen Grund anzunehmen, dass in den übrigen Jahren, für die kein Verwaltungsbericht in Gestalt einer Rechnung vorliegt, solche Synoden abgehalten worden seien. Ebenso unwahrscheinlich ist dies für die anderen kölnischen Grossarchidiakonate, die unter ähnlichen Verhältnissen (Abwesenseit der Archidiakone u. s. w.) litten.

Der Beweis für die obige, vielleicht allzu kühn erscheinende Behauptung wird aus der Xantener Quelle folgendermassen geführt. Keine einzige der aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammenden Archidiakonatsrechnungen weist bei aller sonstigen Vollständigkeit irgendwelche Einnahmen oder Ausgaben auf, die sich mit einer solchen Synode in Zusammenhang bringen liessen und durch Abhaltung der Synode notwendig hätten hervorgerufen werden müssen. Ja, was am meisten befremdet, die Archidiakonatsverwaltung, die sonst eifersüchtig über die ihr zustehenden Gebühren und Abgaben wachte, erhebt nicht einmal mehr die Synodalabgabe, die jede Kirche des ganzen Archidiakonates laut alter, durch die Bulle von 1154 bestätigter Gewohnheit dem Archidiakon am Synodaltermine auch dann zu zahlen verpflichtet war, wenn er an der Abhaltung der Synode verhindert war. Dies erscheint namentlich auch deswegen auffällig, weil andere Gelder, die durch die gleiche Bulle bestätigt waren, auch dann noch weiter eingefordert wurden, als der Grund ihrer Erhebung infolge einer ähnlichen Unterlassung längst fortgefallen war [1]). Gerade der negative Charakter unserer Beobachtung, das Fehlen der Synodaleinnahmen, ist im Zusammenhange mit den sonstigen aus den Rechnungen und anderen Quellen bekannten Xantener Gewohnheiten und Verhältnissen von entscheidender Bedeutung für die Annahme, dass die Synoden unterblieben sind. Aus

[1]) Vgl. die Einforderung der Prokurationen u. s. w. unten in dem Kapitel über die Strafgewalt.

der positiven Feststellung der tatsächlichen Einziehung der Synodalgebühren würde sich umgekehrt der Schluss auf die wirkliche Abhaltung der Synoden gemäss dem kurz zuvor Bemerkten nicht rechtfertigen lassen. Von grösserer Bedeutung sind die in den Rechnungen vermerkten Ausgaben; wir entnehmen ihnen mannigfachere und beweiskräftigere Argumente für unseren Satz. Unter den Ausgaben müssten sich solche für den Zelebranten und für den Synodalprediger finden [1]). Ebenso müssten eingekommene Strafgelder verzeichnet sein, die von solchen Pfarrern erhoben wurden, die schuldbarerweise den Synoden ferngeblieben waren [2]); denn sicher wäre dies Vergehen in Xanten ebenso wie alle anderen mit einer Geldstrafe belegt worden. Ausserdem hätte man sich in diesem Falle auf ein erzbischöfliches Statut berufen können; war doch unentschuldigtes Fernbleiben der Pfarrer und Vizekuraten von den Dekanatskapiteln durch den Erzbischof Hermann IV. von Hessen, abgesehen von den kanonischen Strafen, mit einer Geldbusse von einem Wilhelmsschilde bedroht [3]). Unsere Auffassung wird endlich bestätigt durch die bitteren Klagen des Erzbischofs Adolf III. über die lange Unterlassung dieser Synoden. Als der Sturm der kirchlichen Umwälzung auch die kölnische Erzdiözese bedrohte, kostete es ihn und andere reformeifrige Bischöfe nicht geringe Mühe, auf die

[1]) Celebrantem presbyterum et oratorem impensis archidiaconi sigillifer debito honorario impertiet sagen die alten Statuten des Archidiakonates Neuss. Binterim und Mooren, Alte und neue Erzdiözese Köln II, 276. Die Xantener Rechnungen vermerken sonst unter den Ausgaben sogar das Opfergeld, das der Archidiakon, wenn er einmal in Xanten war, bei feierlichen Gottesdiensten gab, desgleichen das Stipendium für den Priester, der vor dem Prälaten das hl. Messopfer feierte.

[2]) Im Archidiakonate Neuss war schuldbares Fernbleiben mit einer Strafe von einem Goldgulden bedroht. Vgl. die in Anm. 1 zitierte Stelle.

[3]) Hartzheim VI, 787 und 789. Das Originalstatut ist von dem erzbischöflichen Siegler erlassen; vgl. Statuta eccl. Col. p. 276. Die Versäumnis der Xantener Dekanatskapitel zog eine Busse von 2 marcae rotatae nach sich. Binterim und Mooren, a. a. O. II, 261.

Erneuerung und regelmässige Abhaltung der Synoden zu dringen [1]).

Einen Ersatz für die Archidiakonalsynoden boten einigermassen die Landkapitel, die die Landdechanten in ihren Dekanaten behufs Promulgation der Diözesanstatuten abhalten sollten. Doch war ein vollwertiger Ersatz der höheren Synoden der Archidiakone nicht möglich. Gericht konnte auf diesen Dekanatskapiteln nicht gehalten werden, da den Dechanten die iurisdictio criminalis et contentiosa mangelte. Ebensowenig konnten die Dechanten dort gegen schuldbare Pfarrer im summarischen Verfahren vorgehen, sie mussten es bei einer moralischen Einwirkung bewendet sein lassen. Es fehlte den Dechanten eben jede Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über den ihrer Aufsicht unterstellten Klerus, nur der Rekurs an den Archidiakon blieb ihnen offen. Die einzige Gerichtsbarkeit, die den Dechanten zustand, war die Sendgerichtsbarkeit über die Laien, in die sie sich mit den Pfarrern teilten [2]). Die Archidiakone waren berechtigt, an den Dekanatskapiteln teilzunehmen und sogar den Vorsitz zu führen, ein Recht, das den Dechanten missliebig war und hier und da bestritten wurde [3]). Die Xantener Archidiakonatsverwalter haben ihnen indes in dieser Hinsicht kaum Anlass zu Klagen gegeben, wie sich wiederum auf Grund der Rechnungen feststellen lässt. Nur in vereinzelten Ausnahmefällen schreiben die Siegler ihrem Herrn Reisekosten und Zehrgelder in die Rechnung, sei es, dass sie selbst oder von ihnen Beauftragte, gewöhnlich Xantener Stiftsherren, einmal zu den Kapiteln der einzelnen Dekanate hinreisten, die nicht alle gleichzeitig abgehalten wurden. Diese Landkapitel wurden übrigens in der Spätzeit des Mittelalters auch schon von einigen Dechanten nicht mehr regelrecht gehalten, wie sich einzelne auch weigerten, an den Diözesansynoden teilzunehmen.

[1]) Hartzheim VI, 786 cap. 3 und 4 und 788. Vgl. dieselbe Feststellung bei Glasschröder S. 153 in der Citatio ad synodum.
[2]) Hartzheim VI, 770 ff. Vgl. Kuhl S. 32.
[3]) Hartzheim VI, 789 und 798.

Inhaltsverzeichnis.

Lebenslauf.

Geboren am 21. Januar 1878 zu Cornelimünster (Bez. Aachen) als Sohn des nunmehr verstorbenen Seminarlehrers Josef Löhr und seiner Gattin Sofia Bockskopf, katholischen Glaubens, bestand ich die Reifeprüfung am königl. Gymnasium zu Münstereifel am 5. März 1898. Nach Vollendung meines theologischen Studiums vom Sommersemester 1898 bis Ostern 1902 wandte ich mich von da ab dem Studium der Geschichte und der Rechtswissenschaft, besonders des Kirchenrechtes zu, ausschließlich an der Bonner Universität. Besondere Förderung verdanke ich unter den Theologen den Herren Professoren Schrörs und Greving, unter den Historikern namentlich den Herren Geheimräten Ritter und A. Schulte. Letzterer stellte mir das Thema und übernahm die Leitung meiner Arbeit. Unter den Juristen waren mir Führer die Herren Geheimrat Zitelmann im römischen und bürgerlichen Rechte, während Herr Professor Stutz mich im Kirchenrecht unterwies und meine vollständige Arbeit in seine kirchenrechtliche Abhandlungen aufnahm. Ebenso verdanke ich große Förderung meiner kanonistischen Studien dem Herrn Professor Hilling von der katholisch-theologischen Fakultät. Der Tag meiner mündlichen Doktorprüfung war der 24. Mai 1908.